



Brüssel, den 15.9.2015
COM(2015) 446 final

2015/0203 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, Fisch und Fischereierzeugnisse sowie zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Beide Vertragsparteien, d.h. die Europäische Union und das Königreich Marokko, bezwecken den gegenseitigen Schutz geografischer Angaben (g.A.), um im Einklang mit dem Fahrplan für die Euromed-Zusammenarbeit im Bereich Landwirtschaft die Bedingungen für den bilateralen Handel zu verbessern, die Qualität in der Lebensmittelkette zu fördern und die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums voranzutreiben.

In Artikel 9 des Protokolls Nr.1 und Artikel 8 des Protokolls Nr.2 des Assoziationsabkommens mit Marokko war die Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über den Schutz von geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, Fisch und Fischereierzeugnisse vorgesehen.

Diese Verhandlungen verliefen reibungslos. Für die EU verfolgten die Verhandlungen zwei Ziele: Ausdehnung der Anwendung und des Schutzes der geografischen Angaben einerseits (das Königreich Marokko wird das vollständige Verzeichnis der geografischen Angaben der Union schützen) und Eingreifen bei möglichem Missbrauch der geografischen Angaben der Union andererseits. Genauso hat das Königreich Marokko ein Interesse daran, seine gegenwärtigen geografischen Angaben im Gebiet der Union zu entwickeln und zu schützen und seine Beziehung zur Union zu verstärken.

Dieser Vorschlag ist das Ergebnis bilateraler Verhandlungen, die am 16. Januar 2015 abgeschlossen wurden. Das Abkommen sieht den Schutz geografischer Angaben (g.U. und g.g.A.) vor, die von den jeweiligen Vertragsparteien geschützt sind.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Entfällt.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, Fisch und Fischereierzeugnisse sowie zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss [XXX] des Rates vom ¹ wurde das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, Fisch und Fischereierzeugnisse sowie zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits am vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen zielt darauf ab, im Einklang mit dem Fahrplan von Rabat für die Euromed-Zusammenarbeit im Bereich Landwirtschaft (2005) den Absatz und die Valorisierung von Qualitätserzeugnissen sowie die Entwicklung von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen durch deren Schutz zu fördern und die bilateralen Handelsströme zu erleichtern.
- (3) Die Vertragsparteien haben ihre Rechtsvorschriften über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet aneinander angeglichen.
- (4) Das Abkommen wird den Schutz der geografischen Angaben und der Ursprungsbezeichnungen der Vertragsparteien erlauben.
- (5) Die Vertragsparteien haben eine Prüfung und eine öffentliche Konsultation in Bezug auf den Schutz der jeweiligen geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen durchgeführt.
- (6) Der mit dem Abkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss wurde mit bestimmten Aufgaben zur Durchführung des Abkommens betraut und ist insbesondere befugt, bestimmte technische Aspekte

¹ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

des Abkommens und bestimmte Anhänge des Abkommens zu ändern. Die Kommission sollte ermächtigt werden, die Union in diesem Gemischten Ausschuss zu vertreten.

- (7) Es ist auch das Verfahren zur Annahme des Standpunkts der Union zu Fragen im Zusammenhang mit dem Abkommen festzulegen.
- (8) Dieses Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, Fisch und Fischereierzeugnisse sowie zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits und die gemeinsame Erklärung, die dem genannten Abkommen beigelegt ist, werden im Namen der Union genehmigt.
2. Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

1. Die Kommission vertritt die Union in dem in Artikel 14 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuss.
2. Änderungen des Abkommens aufgrund von Beschlüssen des in Artikel 14 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschusses werden von der Kommission im Namen der Union genehmigt.
3. Erzielen die Parteien nach einem Einspruch gegen die Hinzufügung einer geografischen Angabe keine Einigung, so legt die Kommission ihren Standpunkt nach dem Verfahren des Artikels 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates² fest. Unterstützt wird die Kommission dabei vom Ausschuss für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse, der mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingesetzt wurde, oder vom Ausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte, der mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingesetzt wurde, oder vom Ausschuss für Spirituosen, der mit der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingesetzt wurde.

² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

³ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16).

Artikel 3

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Union die im Abkommen vorgesehene Genehmigungsurkunde zu hinterlegen, mit der die Union ihre Zustimmung zur vertraglichen Bindung an dieses Abkommen zum Ausdruck bringt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates